

(Firmendaten)

Dienstanweisung:

Aus gegebenem Anlaß werden Sie angewiesen, betriebsfremden Personen, auch Behördenvertretern, gegenüber keinerlei Angaben oder Aussagen über Betriebsabläufe abzugeben

Bei Zuwiderhandlung werden Sie fristlos entlassen.

Erscheinen Organe der SOKO, oder der KIAB, haben Sie unverzüglich fernmündlich den Betriebsführer zu verständigen und die Organe aufzufordern, bis zu dessen Eintreffen innezuhalten.

Sie haben aufgrund dieser Dienstanweisung ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 158 Abs 1 Z 1 StPO, sofern Sie diese Dienstanweisung gem § 159 Abs 2 StPO dem Organ vorweisen oder übergeben (Kopie genügt).

Gleiches gilt gem § 49 Abs 1 Z 1 AVG, falls das VStG angewandt werden soll, bzw. wird.

Aufgrund der Bestimmung des § 24 VStG ist § 49 AVG auch im Bereich des VStG anzuwenden.

Sie können nicht gezwungen werden, auf Ihr Aussageverweigerungsrecht zu verzichten;

insbesondere können Sie deswegen nicht festgenommen werden (.. sonst kommen'S mit, sonst müssen'S mitgehen, o.ä.).

Auf ein derartiges Begehren ist die Frage zu stellen: „Und was passiert, wenn ich nicht mitkomme?“ und die Antwort darauf zur Beweissicherung aufzuschreiben.

Datum, Unterschrift des
Dienstnehmers:

Unterschrift Betriebsführer:

.....

.....